

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Beitragsanpassungen in unseren Abrechnungsverbänden zum 1. Januar 2020	3
2. 13. Änderung der Kassensatzung	4
3. Hinweise zur Jahresumlageabrechnung 2019	5
4. Berechnungswerte 2020	5
5. Geschäftsberichte 2018 des KVBW und seiner Zusatzversorgungskasse	5
6. Informationsveranstaltungen für Berufseinsteiger	5
7. Neuer Service: Online-Video-Beratung	6
8. Aufbaueminare in 2020	6
9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	6

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken, und wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLAEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvz@kvbw.de

1. Beitragsanpassungen in unseren Abrechnungsverbänden zum 1. Januar 2020

In Ergänzung an die jeweils am 21. November 2019 an die Mitglieder unserer beiden Abrechnungsverbände (AV) ergangenen Schreiben möchten wir noch einmal gesondert auf die mit Jahresbeginn 2020 gültigen Beitragsanpassungen hinweisen.

AV I

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde beschlossen, die Besteuerung der Betriebsrenten nach und nach in die Rentenphase zu verlagern. Dadurch befinden wir uns seit geraumer Zeit im Prozess einer schrittweisen Steuerfreistellung von Umlagen nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG), die insgesamt in 4 Stufen erfolgt (siehe hierzu unsere Mitgliederinfos ZR 13 vom 19. Dezember 2007 und ZR 36 vom 16. Dezember 2013).

Ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Steuerfreibetrag für Arbeitgeberumlagen an die KVBW Zusatzversorgung von 2 % auf **3 %** der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (3. Stufe des Jahressteuergesetzes 2007) und beläuft sich damit für das **Kalenderjahr 2020 auf 2.484 €** jährlich.

Mit den steigenden Entlastungen soll – wie in der Vergangenheit – der **Zusatzbeitrag im AV I stufenweise angepasst** werden. Die Anhebung gestaltet sich dabei für den Arbeitgeber weitgehend aufwandsneutral.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vorbehaltlich der Bestätigung durch das Innenministerium¹ und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in seiner Sitzung am 20. November 2019 beschlossen, den **Zusatzbeitrag**

- **ab 1. Januar 2020 auf 0,54 %**

der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu erhöhen.

Der Gesamtfinanzierungssatz setzt sich demnach folgendermaßen zusammen:

Datum	Umlage	Sanierungsgeld	Zusatzbeitrag
ab 01.01.2020	Gesamt: 6,3 % Arbeitgeberanteil: 5,75 % Arbeitnehmeranteil: 0,55 %	zwischen 1,7 % und 3,7 %*	0,54 %

* Die Ermittlung erfolgt verursachungsgerecht je Mitglied und wird zusammen mit der Jahresabrechnung übermittelt.

AV II

Der Verantwortliche Aktuar hat im Rahmen seiner periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs angesichts der Niedrigzinssituation empfohlen, den Beitragssatz im AV II zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde die bereits im vergangenen Jahr angekündigte **weitere Anhebung des Beitragssatzes** durch den Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg am 20. November 2019 beschlossen.

Vorbehaltlich der Bestätigung durch das Innenministerium¹ und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird der **Beitragssatz**

- **ab 1. Januar 2020 auf 6,7 %**

der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte angehoben.

¹ Zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo lag der KVBW Zusatzversorgung eine Bestätigung durch das Innenministerium noch nicht vor.

Der Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteil am Beitrag teilt sich dabei – sofern nichts Abweichendes geregelt ist – folgendermaßen auf:

Datum	Arbeitgeberanteil am Beitrag	Arbeitnehmeranteil am Beitrag	Gesamtbeitrag
ab 01.01.2020	6,3 %	0,4 %	6,7 %

Bei Fragen ist unser Ansprechpartner Herr Braunecker (Tel. 0721 5985-283) gerne für Sie da.

2. 13. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 20. November 2019 die 13. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Das Innenministerium hat die Rechtmäßigkeit dieser Satzungsänderung zwischenzeitlich bestätigt. Eine Veröffentlichung der Änderungssatzung im Staatsanzeiger wird voraussichtlich noch bis Ende dieses Jahres erfolgen. Danach stellen wir die aktuelle Fassung auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen* ein.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden mit der 13. Änderung der Kassensatzung verschiedene Aspekte der 15. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) im Satzungsrecht der Kasse umgesetzt. Der inhaltliche Schwerpunkt der aktuellen Satzungsänderung lag auf den Regelungen des Ausgleichs- und Finanzierungsbetrags, der Ausweitung von Mitteilungspflichten des Mitglieds gegenüber der Kasse sowie der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10. Januar 2018 – IV ZR 262/16) zum Eheversorgungsausgleich.

Im Rahmen der **Ausgleichsbetragsregelung** (§§ 15 ff.) waren die wesentlichen Punkte der Anpassung die Ausweitung der Fristen zur Entscheidung über die Form des finanziellen Ausgleichs von 3 auf 6 Monate sowie die Verschiebung des Zeitpunkts zur Ermittlung des anteiligen Kassenvermögens im Rahmen des Erstattungsmodells gemäß § 15b Abs. 4 auf den Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft.

Die inhaltliche und strukturelle Überarbeitung der Regelung des finanziellen Ausgleichs bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II (**Finanzierungsbetrag**, §§ 59a ff.) fand in Anlehnung an die Systematik der Ausgleichsbetragsregelung (§§ 15 ff.) statt. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung auch um vertiefte Aspekte zur Erhöhung der Transparenz erweitert (vgl. BGH-Urteil vom 27. September 2017 – IV ZR 251/15) und in die Satzung neu aufgenommen, dass bei der Wahl der ratenweisen Tilgung (§ 59e) eine Absicherung (§ 59h) durch das ausscheidende Mitglied vorzulegen ist.

Ebenfalls wurde die anzuwendende Praxis im Rahmen des **Eheversorgungsausgleichs** (§ 44) bei der Durchführung des analogen Quasisplittings, welches den Ausgleich von Betriebsrentenanwartschaften in Scheidungsfällen vor 2009 vorsieht, neu geregelt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 10. Januar 2018 (IV ZR 262/16) die bisherige Berechnungsweise in diesen Fällen für unwirksam erklärt hatte. Für alle neuen Rentenfestsetzungen ab Februar 2018 werden durch die KVBW Zusatzversorgung die Versorgungsausgleichskürzungen unter Berücksichtigung der neuen Regelung von Amts wegen durchgeführt. Für Rentenfestsetzungen mit früherem Rentenbeginn verbleibt es bei dem bisherigen Kürzungsbetrag, sofern der Rentenbezieher nicht von seinem Antragsrecht gegenüber der Kasse Gebrauch macht.

Darüber hinaus haben sich die **Mitteilungspflichten** unserer Mitglieder erweitert. Fortan sind der KVBW Zusatzversorgung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchst. h, i und j sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Versichertenbestand des Mitglieds haben (z. B. Fusionen, Teilausgliederungen, Teil-/Verkäufe) sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mitzuteilen. Insbesondere auf die nun mitteilungspflichtige Errichtung bzw. den Wegfall von räumlich-organisatorisch abgegrenzten und rechtlich un-/selbständigen Standorten und Zweigstellen des Mitglieds wird an dieser Stelle explizit hingewiesen.

Der KVBW Zusatzversorgung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 künftig ein **Kündigungsrecht** für den Fall eingeräumt, dass ein Mitglied seinen Geschäftszweck bzw. seinen Aufgabenbereich maßgeblich verändert.

3. Hinweise zur Jahresumlageabrechnung 2019

Die Grundlage unserer Jahresabrechnung stellen die von Ihnen gemeldeten Daten im Rahmen des regulären Meldeverkehrs (Jahresmeldungen) dar. Neben Hinweisen zu verschiedenen Meldekonstellationen (vgl. Mitgliederinfo ZR 61 vom 27. September 2019) finden Sie auch weitere Informationen im Merkblatt „Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) 2019“, das auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter* für Sie bereit gestellt ist.

Um die Jahresabrechnung 2019 im kommenden Jahr durchführen zu können, bedarf es neben den Jahresmeldungen an die KVBW Zusatzversorgung auch der Zuordnung der Zahlungseingänge durch die Kasse. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 5 der Kassensatzung Umlagen und Beiträge an die KVBW Zusatzversorgung für das Jahr 2019 **bis 31. Dezember 2019** zu entrichten sind, um eine maschinelle Zuordnung der Zahlungsströme zu gewährleisten.

Zahlungen, die im Jahr 2020 an die Kasse geleistet werden, jedoch noch dem Jahr 2019 zuzurechnen sind, sollten getrennt von den laufenden monatlichen Zahlungen erfolgen und im Verwendungszweck entsprechend gekennzeichnet werden, um eine manuelle Zuordnung in das richtige Jahr zu ermöglichen.

Bei Fragen zu diesem Thema ist unser Ansprechpartner Herr Braunecker (Tel. 0721 5985-283) gerne für Sie da.

4. Berechnungswerte 2020

Die „Wichtigen Berechnungswerte“ für das kommende Jahr 2020 stellen wir – wie immer – aktuell auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Berechnungswerte* für Sie bereit.

5. Geschäftsberichte 2018 des KVBW und seiner Zusatzversorgungskasse

Mit unseren zwei Geschäftsberichten informieren wir Sie über die Entwicklung des Geschäftsjahrs 2018 – sowohl für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) als auch für die Zusatzversorgungskasse (KVBW Zusatzversorgung).

Die Berichte für 2018 werden in diesen Tagen fertiggestellt und werden Ende Januar 2020 online als PDF-Datei auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Der KVBW > Das könnte Sie auch interessieren... > Geschäftsberichte* abrufbar sein.

6. Informationsveranstaltungen für Berufseinsteiger

Mit unserem neuen Veranstaltungsangebot bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre jüngsten Kollegen für die individuelle Altersvorsorge zu sensibilisieren.

In einem speziell für junges Publikum konzipierten Vortrag verdeutlichen wir, dass das Thema besser nicht zu lange aufgeschoben werden sollte, stellen die Systematik des deutschen Altersvorsorgesystems dar, erläutern das Problem der drohenden Rentenlücke und zeigen auf, welche Möglichkeiten zur Absicherung offen stehen. Zielgruppengerecht und interaktiv werden die Zuhörer mit in das Geschehen einbezogen.

Wenn auch Sie Ihren Auszubildenden und Berufsanfängern diese Botschaft vermitteln möchten, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme. Gerne führen wir die Infoveranstaltung ab einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Versicherten bei Ihnen vor Ort durch.

Bei Fragen oder Interesse ist unser Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch (0721 5985-854) gerne für Sie da.

7. Neuer Service: Online-Video-Beratung

Die KVBW Zusatzversorgung berät ab sofort auch online! Sie möchten als Arbeitgeber einen Beratungstag zur betrieblichen Altersversorgung anbieten, erreichen aber nicht die von der KVBW Zusatzversorgung gewünschte Mindestteilnehmerzahl oder haben keine Räumlichkeiten vor Ort zur Verfügung? Dann könnte die Online-Video-Beratung vielleicht etwas für Sie bzw. Ihre Mitarbeiter sein. Insbesondere für Versicherte, die ein persönliches Gespräch und kurze Wege bevorzugen, jedoch unsere Beratungs-Standorte in Karlsruhe und in Stuttgart nicht aufsuchen können, eignet sich unsere flexible neue Beratungsvariante.

Die Videoberatung kann direkt vom Arbeitsplatz oder von zu Hause aus wahrgenommen werden. Dabei können sich Interessierte mit individuellen Fragen rund um die ZVKRente und ZVKPlusRente an unsere Renten-Experten wenden.

Die technischen Grundvoraussetzungen sind ein internetfähiges Endgerät (z. B. PC oder Tablet) sowie Zugang zum Internet. Darüber hinaus sind Mikrofon und Kamera oder alternativ ein Telefon für eine Online-Beratung erforderlich.

Die Übertragung der Informationen während der Beratung erfolgt datenschutzkonform und über eine sichere Verschlüsselung. Der zu Beratende kann dabei selbst entscheiden, ob er seine Kamera aktiviert und so von unserem Berater gesehen wird oder lieber unsichtbar bleiben möchte. Unabhängig davon ist der Berater der KVBW Zusatzversorgung in jedem Fall für den Versicherten sichtbar.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Belegschaft über diese neue digitale Beratungsmöglichkeit informieren würden.

Bei Interesse buchen Sie gleich einen Termin unter www.kvbw.de/online-beratung.

Hier finden Sie auch eine Anleitung über den Ablauf und die konkrete Funktionsweise der Beratung.

8. Aufbauseminare in 2020

Im kommenden April und Mai 2020 führt die KVBW Zusatzversorgung wieder mehrere ihrer Aufbau-Seminare für Personalsachbearbeiter durch.

Bei diesem Seminarkonzept mit dem Namen „**Zusatzversorgung für Fortgeschrittene: Meldungen & Co. in der Praxis**“ steht ein möglichst hoher Praxisbezug im Vordergrund. Das vorhandene Grundlagenwissen im Bereich Zusatzversorgung wird zusammen mit den Teilnehmern **im direkten Dialog („Workshop“)** erweitert. Anhand von Fallbeispielen aus dem Tagesgeschäft erschließen sich die Anwesenden die Lösungen in Gruppen- oder Einzelarbeit.

Mit diesem Angebot sprechen wir vorrangig Personalsachbearbeiter an, die bereits Kenntnisse im Zusatzversicherungsrecht haben und/oder ihr Wissen auffrischen bzw. erweitern möchten.

Es handelt sich explizit um ein Angebot, das darauf abzielt, **alle** unsere Mitglieder mit Wissen über das Meldewesen auszustatten. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass im Regelfall pro Mitglied nur ein Teilnehmer zugelassen wird. Ebenfalls werden Mitglieder, die noch nie oder über eine längere Zeit keinen Teilnehmer geschickt haben, bei der Platzvergabe bevorzugt.

Sichern Sie sich jetzt einen Platz. Bitte nutzen Sie dafür das Anmeldeformular in unserem Veranstaltungskalender. Diesen und ergänzende Informationen finden Sie ganz oben auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Veranstaltungen*.

9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.